

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 3. Oktober 1940
von
~~11.11.11~~ vormittags 9 - 12 Uhr.

Abwesend die Abg. Beck Joh und Eberle, für Ersteren anwesend
Hans Wachter Schaan.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach Anbringung einer Ergänzung bei Punkt " Subventionierung von Grünfuttersilos" in dem Sinn, dass der Landtag mehrheitlich die Ansicht vertrat, dass bei einer erfolgenden Regelung durch den Landtag die bereits bestehenden Silos auch miteinbezogen werden sollen, genehmigt.

1. Behandlung des Tuberkulosegesetzes.

Der Gesetzesentwurf wird in der ersten Lesung durchgenommen, sodann erfolgte die zweite artikelweise Lesung, nachdem der Landtag von den Ausführungsbestimmungen und dem Motivenbericht Kenntnis genommen hatte.

Art. 1 Die Notwendigkeit der Anmeldepflicht wird seitens des Landtages als grundlegendes Erfordernis angesehen.

Dr. Schädler weist darauf hin, dass verschiedene ansteckende Krankheiten anmeldepflichtig sind, dass aber gerade die Tuberkulose bis jetzt, trotzdem sie manche ansteckende Krankheit in der Gefährlichkeit überragt, nicht anmeldepflichtig gewesen sei. Es sei dies ein unbedingtes Erfordernis.

Art. 2 entwickelt sich keine Diskussion.

Art. 3: Reg. Chef erkundigt sich, wie es gemeint sei mit den Kosten bei der verschärften schularztlichen Tuberkulosekontrolle.

Bühler: regt an, um etwelches auftretendes und bestehendes Misstrauen zu beseitigen, dass bei der Festlegung der Reaktion ~~man~~ je 2 Aerzte zugegen sein sollen, man könnte dann pro Kind auf 70 Rp. gehen. und die Aerzte sollen wechseln in den Gemeinden.

Dr. Schädler regt die Errichtung einer Kartothek in den Gemeinden an, damit die nötigen Eintragungen von jedem Arzt gemacht werden kann. Der Vorschlag Bühlers findet Berechtigung.

Hoop unterstützt ebenfalls den Antrag Bühler's.

Der Landtag ist mehrheitlich der Auffassung Bühler's und es

Soll dieser Abzug in der Verrechnung zum Besteuerungszeitpunkt

Schluss der Sitzung 12 Uhr, Nächste Sitzung: kommenden

Donnerstag ohne Einladung. im Gesetz, im Gesetz, im Gesetz

der letzten Satz im 8. Abs. des Art. 4 findet der Landtag als zu weit
gehend und zu unklarheiten führend. Der Landtag ist für die Streit-
sache dieses Gesetzes des Sachverhalts.

Art. 4:
=====

Schädler hier: fragt an, wie die Unternehmung des erwachsenen Per-
sonala vor sich geht. Das müsste doch einseitig sein und eine
Kontrolle bestehen.

Der letzte Satz im 8. Abs. des Art. 4 findet der Landtag als zu weit
gehend und zu unklarheiten führend. Der Landtag ist für die Streit-
sache dieses Gesetzes des Sachverhalts.

Art. 5:
=====

Der erste Satz ist zu weit gefasst, wenn der Vater oder die Mut-
ter oder einer dieser aus der Familie ausgeschieden werden müssen wegen
Abwanderung.

Es wird gewünscht, dass eine gewisse Pflicht zur Unternehmung
dann besteht.

Art. 6:
=====

Der zweite Absatz wird gestrichen und weitergehend ge-
fasst und zwar folgendermaßen: "Offen für die Industrie, die durch
ihre Betriebsart eine besondere Gefährdung ihrer Umgebung
darstellen, dürfen ihren Betrieb wie insbesondere im Lebensmittel-
gewerbe, - und Erzeugnisse etc., und als Dienstboten im
Haushalte mit Kindern nicht zusammen oder dort beschäftigt sein."

Art. 7 und 8:
=====

Sollen werden.
Es wird beantragt, dass auch die Gemeinden zur Beitragsleistung
herangezogen werden.

Der Landtag ist mehrheitlich der Meinung, dass die Kantons-
gemeinden herangezogen werden sollen, dass aber die Gemeinden
verpflichtet werden, die Namen der aus diesem Titel Unterzuchten
nicht mit Namen im Gemeindeführer einzuschreiben dürfen, sondern
dass dieser Listen Gesamtheit für die Beitragsleistung aufschreiben
soll. Es wird deshalb in Art 8 die Beitragspflicht der Gemeinden

festgelegt und der Artikel wie folgt gefasst: "Das Land übernimmt
einvernehmlich mit der Kantonsregierung nach Maßgabe der
vorhergehenden Mittel"

Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde soll in der Verordnung
festgelegt werden.